DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1587 DER KOMMISSION

vom 19. September 2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 180,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ([2]) enthält die Vorschriften für die Berechnung und Festsetzung des Einfuhrzolls auf bestimmte Waren, darunter auch die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00.

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates ([3]) hat der Rat die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) beschlossen.

(3) Artikel 2.4 des Abkommens enthält Bestimmungen über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A des Abkommens. Nummer 3 Buchstabe d dieses Anhangs sieht die Abschaffung der Zölle auf bestimmte Waren, einschließlich der Waren der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 in acht gleichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens vor.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 sollte daher entsprechend geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten ab dem 21. September 2017 gelten, dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens; deshalb sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für Erzeugnisse der KN-Codes 1001 11 00, 1001 19 00, ex 1001 99 00 (Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), 1002 10 00 und 1002 90 00 mit Ursprung in Kanada entspricht der Einfuhrzoll einem Prozentsatz des gemäß Absatz 2 und gegebenenfalls Absatz 4 festgesetzten Zollsatzes. Der anzuwendende Prozentsatz ist Anhang Ia zu entnehmen. Der Einfuhrzoll wird mindestens auf die nächsten 0,001 EUR abgerundet.“

2. Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang Ia eingefügt.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).
([3]) Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. September 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

„ANHANG Ia

In Artikel 2 Absatz 5 genannter Prozentsatz

Jahr	Prozentsatz
2017	87,5
2018	75
2019	62,5
2020	50
2021	37,5
2022	25
2023	12,5
2024 und Folgejahre	0 (zollfrei)“